

§ 9: Die Arbeit der strafrechtlichen Kontrollinstanzen

I. Einleitung

Ob ein als strafbar bewertetes Verhalten geahndet wird, hängt von einem vielstufigen Prozess ab, an welchem mehrere Instanzen beteiligt sind. Es handelt sich dabei um einen Selektionsprozess. Auf jeder Stufe des Prozesses werden bestimmte Verhaltensweisen ausgefiltert. Die Frage, die sich dabei stellt, ist: Nach welchen Kriterien findet die Selektion statt?

II. Stufen des Selektionsprozesses

1. Ebene des Gesetzes

- Selektion durch Strafgesetzgebung, also die Entscheidung, welches Verhalten strafrechtlich sanktioniert werden soll.
- Beispiele:
 - Kriminalisierung von Eigentumskriminalität (insb. Diebstahl)
 - Kriminalisierung bestimmter Vermögensdelikte (z.B. Erschleichen von Leistungen), die typischerweise Angehörige der Unterschicht treffen
 - Zuletzt: Teilweise Entkriminalisierung des Cannabiskonsums
 - Kriminalisierung von ausländerspezifischen Straftaten (meist das Aufenthaltsrecht betreffend)

2. Anzeige

a) Bedeutung

In den meisten Fällen (etwa 90 %) erhält die Polizei durch Anzeigen von Opfern Kenntnis von einem möglicherweise strafbaren Verhalten (vgl. *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 24 Rn. 5; [Heinz Kriminalität in Deutschland](#); *Neubacher* Kriminologie, Kap. 3 Rn. 1). Die Anzeigen von Opfern stellen mithin die wichtigste Quelle für die Strafverfolgungsbehörden dar. Weitaus seltener erhält die Polizei Anzeigen von Zeugen oder

erlangt durch polizeieigene Ermittlungen den Verdacht eines strafbaren Verhaltens. Bei bestimmten Deliktgruppen, etwa bei Drogen- und Straßenverkehrsdelikten, muss die Polizei überwiegend selbst tätig werden, da sie kaum bis nie angezeigt werden. Dabei wird von Holkriminalität – im Gegensatz zur Bringkriminalität – oder von Kontrolldelikten gesprochen (*Neubacher* Kriminologie, Kap. 3 Rn. 14).

b) Kriterien

Ob letztlich eine Strafanzeige erstattet wird, hängt von unterschiedlichen Kriterien ab:

aa) Sichtbarkeit von Delikten

Zunächst muss ein Verhalten überhaupt von der Bevölkerung wahrgenommen und als strafbar bewertet werden.

- Sichtbar sind (rechtlich) einfache und leicht wahrnehmbare Delikte (Diebstahl, Gewalt), unsichtbarer sind dagegen schwer bemerkbare und schwer von legalen Verhaltensweisen abgrenzbare Delikte, wie Betrug und weitere Wirtschaftsdelikte.
- Sichtbarer sind weiterhin Delikte, die im öffentlichen Raum begangen werden, wie Diebstahl, Raub, Sachbeschädigung, Gewalt- und Raubdelikte. Delikte, die nicht im öffentlichen, sondern im privaten Raum stattfinden bzw. in anderen sozial geschlossenen Räumen (Wirtschaftskriminalität, [sexuelle] Gewalt in der Familie), sind dagegen unsichtbarer.

- Schwer wahrnehmbar sind auch Delikte, die nur sehr schwer oder unter aufwendigen Bedingungen festgestellt werden können, auch weil sie auf ein normatives Bezugssystem rekurrieren, wie z.B. die Umweltdelikte.

bb) Person des Täters, konkrete Situation

- Tradierte Vorstellungen vom Kriminellen bestimmen Verdachtsgrade.
- Diskriminierung von Migranten durch Strafanzeigen (vgl. zur höheren Anzeigebereitschaft gegenüber Ausländern *Mansel/G. Albrecht* Soziale Welt 54 [2003], 339 ff.; *Baier/Pfeiffer/Simonson/Rabold KFN-Forschungsbericht Nr. 107*, S. 11).
- Wenn das Opfer dem Täter nahesteht, wird teilweise auch von einer Anzeige abgesehen, um den Täter zu schützen oder aus Angst vor dem Täter (vgl. etwa *Hellmann Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, 2014*, S. 128; *Dreißigacker Befragung zu Sicherheit und Kriminalität Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2015 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein, 2016*, S. 28).
- An Äußerlichkeiten festgemachte Zugehörigkeit zur Unterschicht oder zu Subkulturen.
- So gibt es Hinweise für ein größeres Anzeigerisiko sozial benachteiligter Personen (vgl. etwa die Untersuchung von *Köllisch* MSchrKrim 92 [2009], 28 ff. zu Körperverletzungen Jugendlicher; dazu die Tabelle auf der folgenden Seite, die beispielsweise eine starke Korrelation von Registrierungsrisiko und Berufsprestige der Eltern zeigt).

Tabelle 2 Registrierungsrisiko bei Körperverletzungsdelikten nach Merkmalen der Täter

Variable	Ausprägung	Anteil registrierter Täter in % ^a	n	Exp.(B)
Häufigkeit Täter Körperverletzung	1 mal letztes Jahr	10,8	278	1,61***
	2- bis 5-mal letztes Jahr	18,3*	328	
	6- bis 10-mal letztes Jahr	29,6***	71	
	über 10 mal letztes Jahr	37,2***	78	
Familie	biologisch vollständig	15,2	528	1,94**
	biologisch unvollständig	23,8**	244	
Berufsprestige der Eltern des Täters	sehr gering	24,1	263	0,77*
	eher gering	16,2+	228	
	eher hoch	13,7*	175	
	sehr hoch	9,3*	75	
delinquente Clique	nicht Mitglied	12,8	431	1,74*
	Mitglied	24,1**	340	
ethnische Herkunft	Eltern beide deutsch	14,7	452	1,33
	mindestens ein Elternteil nicht dt.	21,7+	313	
Geschlecht	Junge	16,6	574	1,52*
	Mädchen	21,8	202	
Alter	13	7,2	97	1,35**
	14	16,6*	235	
	15	18,5*	281	
	16	25,1***	167	
Mittelwert/Konstante		17,9	780	0,0***
Modellanpassung				
Nagelkerkes R ²				0,17
Hosmer/Lemeshow chi ²				10,4
N Täter (davon angezeigt)				678 (122)

^a Signifikanzberechnung mittels logistischer Regression, unter Kontrolle des Basisrisikos »Häufigkeit der Deliktsbegehung« sowie des Fragebogentyps
*** p < 0,001 ** p < 0,01 * p < 0,05 + p < 0,10

Quelle: Köllisch MSchrKrim 92 (2009), 28 (39).

cc) Anzeigebereitschaft

Die Anzeigebereitschaft ist deliktsabhängig und variiert stark.

Studie	Anzeigequoten nach Delikten				
	Diebstahl	Einbruch	Raub	Körperverletzung	Sexualdelikte
<i>van Dijk u.a. 2007</i> , S. 264.	73 % (Mittelwert der hier erhobenen Diebstahlsformen)	86 %	36 %	24 %	9 %
<i>Baier u.a. 2011</i> , S. 89 f.	61,1 %			33,6 %	
<i>Hellmann 2014</i> , S. 60, 75, 147.		83,7 %		23,1 %	15,5 %
<i>Birkel u.a. 2014</i> , S. 40.	70 % (Mittelwert der hier erhobenen Diebstahlsformen)	87,5 %	30,0 %	31,6 %	
<i>Dreißigacker 2016</i> , S. 25 f.	51,1 %	83,8 %	35,2 %	29,2 %	8,1 %
<i>SKiD 2024</i> , S. 46.	49,3 %	56,7 %		29,1 %	6,2 %
<i>LKA Niedersachsen 2023</i> , S. 53.	43,5 %	71,7 %	32,6 %	23,3 %	3,8 %

Motive für eine Anzeige sind:

- Deliktsschwere: Je schwerwiegender das Delikt, desto höher die Anzeigebereitschaft.
- Entschädigung durch Versicherung
- Schadenshöhe
- Wiederholungsgefahr
- Allgemeines Reaktionsbedürfnis
- Genugtuung

Motive gegen eine Anzeige sind:

- Persönliche Beziehung zum Täter
- Scham
- Sorge fehlender Glaubhaftigkeit
- Schwierigkeiten mit der Polizei
- (gefühlte) Bedrohung durch den Täter
- Angst vor Unannehmlichkeiten und Unabwägbarkeiten des Strafverfahrens
- Vermutete Erfolglosigkeit
- Außerstrafrechtliche Regelung/Betrachtung als Privatangelegenheit
- Opferlosigkeit des Delikts

Empirische Erkenntnisse zu den Motiven einer Nichtanzeige

Nennungen*)		Fälle (Personen)	Nennung (Nichtanzeigegrund)
abs.	%		
607	26,8	541	„die Polizei hätte auch nichts machen können/es gab keine Beweise“
456	20,1	421	„war nicht besonders schwerwiegend/hatte keinen Schaden/Kinderstreiche“
357	15,8	312	„die Polizei hätte doch nichts dagegen getan“
277	12,2	262	„anderer Grund/andere Gründe“
280	12,4	260	„habe es selbst geregelt, Täter war mir bekannt“
95	4,2	94	„ich war nicht versichert“
86	3,8	79	„habe mich nicht getraut (aus Angst vor Vergeltung oder Rache)“
72	3,2	69	„ich habe den Fall einer anderen Behörde gemeldet“
34	1,5	31	„hatte Angst vor der Polizei/Abneigung gegenüber der Polizei/wollte nichts mit Polizei zu tun haben“
2.264	100 %		Gesamt

*) auch Mehrfachnennungen

aus: BMI/BMJ, Zweiter periodischer Sicherheitsbericht, 2006, S. 19.

Auch die Motive für oder gegen eine Anzeige sind stark deliktsabhängig. Gründe **für** eine Anzeige nach Delikt (in %):

		Straftaten sollten immer angezeigt werden.	Weil so etwas nicht noch einmal passieren sollte.	Damit der oder die Täter bestraft werden.	Um Schadensersatz vom Täter zu erhalten/das gestohlene Gut zurückzuerhalten.	Weil es sich um eine schwere Straftat handelte.	Um Schadensersatz von der Versicherung zu erhalten.	Weil amtliche Dokumente, z. B. Reisepass, gestohlen wurden.
Einbruch	n = 192	95,7	93,1	92,2	67,7	70,6	59,1	12,8
Versuchter Einbruch	n = 208	95,2	94,2	85,5	32,4	47,5	45,6	-
Kfz-Diebstahl	n = 43	94,4	91,5	95,1	80,9	78,3	58,5	16
Kraftraddiebstahl	n = 37	77,1	65,7	78,8	93,2	61,4	52,6	1,8
Fahrraddiebstahl	n = 600	94,1	87	84,5	89,2	37,5	59,9	-
Persönlicher Diebstahl	n = 395	94,1	89,6	86,6	81,8	42,3	35,7	-
Körperverletzung	n = 253	91,3	95,3	84	32	60,5	11,4	-
Raub	n = 106	95,8	90,9	91,4	50,1	68,2	15,2	31,5
Betrug	n = 169	92,5	90,1	90,6	82,1	52,1	12,6	-
Zahlungskartenbetrug	n = 77	95,2	85,3	91,7	58,6	67,7	31,9	-
Schadsoftware	n = 78	98	96,6	92,3	41,2	57,3	15	-
Phishing	n = 31	94,5	97,9	100	67,9	84,4	19,8	-

(aus: Birkel/Guzy/Hummelsheim/Oberwittler/Pritsch Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017, 2019, S. 42)

Gründe **gegen** eine Anzeige nach Delikt (in %):

		Weil der Vorfall aus Ihrer Sicht nicht schwerwiegend genug war?	Weil die Polizei auch nichts hätte tun können oder wollen?	Weil Sie oder jemand aus Ihrer Familie die Sache selbst gelöst haben?	Weil Sie Angst vor der Polizei hatten oder mit der Polizei nichts zu tun haben wollten?	Weil Sie nicht versichert waren?	Weil der Vorfall einer anderen Amtsstelle gemeldet wurde?	Weil Sie Angst vor Vergeltung hatten?
Einbruch	n = 57	59,2	65,3	33,5	27,7	18,8	6,3	11,8
Versuchter Einbruch	n = 168	64,3	74,7	35,5	4,9	6,9	1,4	7,6
Fahrraddiebstahl	n = 405	48,1	72,2	11,7	3,2	22,5	1,7	1,2
Persönlicher Diebstahl	n = 507	66,1	74,2	18,1	5,9	16,4	8,7	5,4
Körperverletzung	n = 460	63,7	47,5	43,7	10,1	1,5	4,3	6,7
Raub	n = 156	55,3	61,2	50	8,5	2,6	2,1	9,2
Betrug	n = 1220	68,9	56,4	47,4	3,8	8,4	10,2	1,7
Zahlungskartenbetrug	n = 112	55,1	52,3	60,7	4,1	2	10,3	15,1
Schadsoftware	n = 1349	79	66,1	-	3,8	8	4,4	0,8
Phishing	n = 218	60,6	5,6	-	51,1	13,6	35,8	4,2
Pharming	n = 150	70,2	56,1	-	1,7	6,6	9,3	2,8

3. Die Polizei

Gem. § 152 Abs. 2 StPO gilt grundsätzlich das Legalitätsprinzip. Danach besteht bei Vorliegen eines Anfangsverdachts die Verpflichtung, Ermittlungen durchzuführen. In der Realität sind jedoch teilweise enorme Abweichungen von diesem Grundsatz auszumachen. Ob Ermittlungen durchgeführt werden, hängt von verschiedenen Kriterien ab.

In der deutschsprachigen (kritischen) Kriminologie wurden die polizeilichen Strategien der Strafverfolgung und die damit einhergehende soziale Selektion erstmals 1972 von *Feest* und *Blankenburg* in dem mittlerweile als „Schlüsselwerk der Kritischen Kriminologie“ (vgl. den Sammelband mit diesem Titel) geltenden Werk „Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion“ untersucht.

Sie führten als zentralen Begriff den der „Definitionsmacht“ ein. Die Definitionsmacht ist Folge der faktischen Uneinlösbarkeit des Legalitätsprinzips. Denn die Polizei hat keine Ressourcen, um allen ihr bekanntgewordenen Verdachtsmomenten intensiv nachzugehen. Sie kann und muss vielmehr über Ausmaß und Qualität ihres Tätigwerdens selbst entscheiden (*Behr* in: *Schlepper/Wehrheim* [Hrsg.], *Schlüsselwerke der Kritischen Kriminologie*, S. 167 [170]). Hieraus folgt eine Selektivität des polizeilichen Handelns. Daneben ist die Polizei bereits an der Konstruktion von Verdachtsmomenten maßgeblich beteiligt. Das hängt damit zusammen, dass echte Straftaten nur selten vor den Augen von Polizistinnen und Polizisten geschehen. Vielmehr müssen Situationen erst gedeutet werden, wodurch sich der Verdacht konstruiert (*Behr* a.a.O., S. 171). Auch insoweit kann man von einer Definitionsmacht der Polizei sprechen.

a) Strafwürdigkeitserwägungen der Polizei

Eine erhebliche Rolle für die Entscheidung der Polizei, Ermittlungen durchzuführen, spielen Strafwürdigkeitserwägungen. So wird ein nicht unerheblicher Teil der privaten Strafanzeigen zurückgewiesen. *Kury* (Kriminalistik 2001, 74 [81]) schätzt, dass höchstens zwei Drittel aller Anzeigen von der Polizei auch registriert werden. Nach einer Studie von *Kürzinger* ([Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion](#), 1978, S. 158 f.) werden Anzeigen, die Straftaten gegen Personen erfassen, nur zu 30 % tatsächlich aufgenommen, während dies bei Eigentums- und Vermögensdelikten zu 97 % geschieht. Motiv für die Zurückweisung ist häufig die Behandlung der Vorfälle als private Angelegenheiten. Anzeigerstatter werden also „abgewimmelt, ignoriert oder zum Anzeigeverzicht überredet“ (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 25 Rn. 43).

In diesen Fällen liegt das fragliche Ereignis der Polizei eigentlich vor, wird aber pflichtwidrig (entweder aus Versäumnis oder bewusst) nicht registriert. Da diese Ereignisse formal weder dem Hell- noch dem Dunkelfeld zuzuordnen sind, wird auch von einem „Dämmerfeld“ oder „Graufeld“ gesprochen (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 16 Rn. 3).

b) Kontrolltätigkeit der Polizei

Auch die Kontrolltätigkeit der Polizei beeinflusst die Aufdeckung des Dunkelfeldes bei den Kontrolldelikten. Damit entscheidet die polizeiliche Schwerpunktsetzung (geografisch, deliktsbezogen, täterbezogen) über die Höhe der registrierten Kriminalität. Das zeigt sich beispielweise in der Streifentätigkeit der Polizei. Wo die Polizei letztlich Streife fährt, richtet sich nach Gegenden und Personen (gefährlich, verdächtig). Auch die antizipierte Aufklärungswahrscheinlichkeit spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle.

Welche Personen die Polizei konkret kontrolliert, richtet sich wiederum nach bestimmten Kriterien der Verdachtsbildung. Eine Rolle können hierbei die Anwesenheit an „szenetypischen“ Orten, die offenkundige „Milieuzugehörigkeit“ oder auffällige äußerliche Merkmale (z.B. bestimmte Kleidung) spielen. Selektionseffekte durch eine Konzentration auf „verdächtiges“ Aussehen und Benehmen gehen dabei häufig zulasten von Angehörigen mit extrem niedrigem sozio-ökonomischem Status (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 25 Rn. 46).

In besonderem Umfang wurde in den vergangenen Jahren die Forschungsfrage diskutiert, ob Migrantinnen und Migranten sowie Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen überdurchschnittlich häufig anlasslosen Kontrollen unterzogen werden bzw. bei diesen Personen häufiger ein strafrechtlicher Verdacht konstruiert wird (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 25 Rn. 48 f.). Die Diskussion verläuft zumeist unter den Schlagwörtern „Racial Profiling“ und „Ethnic Profiling“.

In den USA ist ein ethnisch selektives Kontrollverhalten der Polizei bereits nachgewiesen worden (vgl. zu den entsprechenden Studien *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 25 Rn. 49). Neben dem ethnisch selektiven Verhalten beim Anhalten und Kontrollieren von Personen konnte eine derartige Selektion ebenso bei Polizistinnen und Polizisten nachgewiesen werden, die öffentliche Plätze mittels Videokameras überwachen. Hier werden Personen mit dunkler Hautfarbe überdurchschnittlich häufig ohne Grund beobachtet (dazu *Norris/Armstrong* Crime Prevention Studies, Vol. 10, 1999, 157 [164]).

Dieser Selektionseffekt setzt sich bei der Bewertung eines Tatverdachts fort (vgl. *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 25 Rn. 49). So besteht bei Angehörigen ethnischer Minderheiten eine um etwa 30 % höhere Wahrscheinlichkeit der Verhaftung im Vergleich zu „White Suspects“ (so die Meta-Analyse von 40 Forschungsberichten *Kochel/Wilson/Mastrofski* Criminology, Vol. 49, 2011, 473 [498]).

Für die deutsche Polizei sind die Forschungsergebnisse im Bereich des Racial Profiling nicht eindeutig. In Befragungen wurde von den befragten Angehörigen ethnischer Minderheiten in Deutschland keine erhöhte Häufigkeit (erinnerter) polizeilicher Kontrollen angegeben und ebenso wenig von schlechteren Erfahrungen mit der Polizei berichtet (so eine Befragung von Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund in Köln und Mannheim, durchgeführt von *Oberwittler et. al.*, dazu *Oberwittler RdJB* 2016, 414 [419, 421]).

In anderen Studien wird zwar eine erhöhte polizeiliche Aufmerksamkeit gegenüber Personen mit sichtbarem Migrationshintergrund festgestellt, dieser selektive Fokus wird jedoch mit anderen Faktoren, wie etwa einem geringeren sozialen Status – nicht hingegen mit dem Status als Ausländer –, in Verbindung gebracht (so *Schweer/Strasser* in: *Schweer/Strasser/Zdun*, „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“. *Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen*, 2008, S. 11 [20 ff.]).

Insgesamt wird in der deutschen Kriminologie festgestellt, dass der Nachweis des Racial Profiling nicht einfach zu erbringen sei und hier – gerade von Seiten der Kritischen Kriminologie – erheblicher Forschungsbedarf besteht (*Belina/Keitzel KrimJ* 50 [2018], 18 ff.).

Eine Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes von 2025 führt viele dieser Ergebnisse zusammen (*Hunold et. al.*, [Polizei und Diskriminierung – Risiken, Forschungslücken, Handlungsempfehlungen, 2025](#)). Rassistische und stereotype Einstellungen gegenüber verschiedenen Personengruppen seien in der Polizei weit verbreitet. Dabei sei insbesondere ein „Praxischock“ zu beobachten. Die negative Einstellung gegenüber typischerweise rassifizierten Personen steige mit dem Eintritt in die Polizeipraxis. Worauf genau dieser zurückzuführen ist, wird noch erforscht. Allgemein wird von einem Zusammenspiel aus erlebten Praxiserfahrungen und dem Einfluss Vorgesetzter sowie erfahrenerer Kolleg:innen ausgegangen. Handlungsleitend seien dann nicht mehr wissenschaftliche Erkenntnisse, sondern eine diffuse Berufs- und Lebenserfahrung.

Dadurch perpetuiert sich die auf Stereotypen beruhende Grundeinstellung, sie wird unabhängig von bereits vor der Ausbildung herrschenden Überzeugungen und es kommt zu einer Institutionalisierung dieses Gedankenguts.

So wird eine Durchbrechung und Auflösung entsprechender Einstellungen erschwert. Der Einzelne wird negativ beeinflusst und kann schwerlich allein das System als solches ändern oder ihm auch nur widerstehen. Ein institutionalisiertes Problem erfordert die Bekämpfung auf der Ebene der ganzen Institution.

Die Übersicht kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass „nichtweiße“ Menschen in Deutschland häufiger kontrolliert werden. Dies werde von den Betroffenen jedoch nicht einheitlich als Folge von Racial Profiling wahrgenommen (21 – 41 %). Damit einher gehe jedoch auch geringeres Vertrauen der Personen mit Diskriminierungserfahrungen in die Polizei. Deutschland liegt dabei über dem Durchschnitt der anderen beteiligten europäischen Länder.

Insgesamt sei für die Bildung eines Verdachts, der zur Personenkontrolle führt, selten nur ein Merkmal ausschlaggebend. Wie bereits oben erwähnt, kommt es häufig zu einer mehrfachen und intersektionalen Diskriminierungserfahrung. Während rassistischen Gründe häufig eine Überschneidung mit dem sozialen Status zeigten, trete insbesondere das zugeschriebene Geschlecht als weiteres entscheidendes Merkmal hinzu.

In besonderem Maße zeigten sogenannte „anlassunabhängige Polizeikontrollen“ ein erhöhtes Diskriminierungsrisiko. Ohne den konkreten Verdacht einer Straftat werde wohl häufig auf die oben genannten stereotypen Einstellungen zurückgegriffen. Zudem beruhe nicht nur die Auswahl bei der Kontrolle, sondern auch deren Durchführung auf Diskriminierungsrisiken. Gerade rassistische Zuschreibungen könnten die Intensität des Eingriffs und das Risiko einer Eskalation erhöhen.

c) Strukturelle Benachteiligung bestimmter Personengruppen

Zudem führt die polizeiliche Arbeit zu einer strukturellen Benachteiligung von sozial Schwächeren und Jugendlichen. Diese beiden Gruppen begehen eher sicht- und aufklärbare Delikte. Sie zeigen eine höhere Geständnisbereitschaft sowie eine geringere Gegenwehr und Beschwerdemacht.

Eine höhere Beschwerdemacht besteht dagegen bei mächtigen Akteuren, die eine Strafanzeige erzwingen können, bspw. Kaufhäuser. Die mächtigen Akteure können aber auch gegen eigene Ermittlungen der Polizei stärker vorgehen.

d) Beispiel: Ein Vernehmungsprotokoll

Frage:	Wie lag denn Ihr Vater auf dem Bett, und wo haben Sie genau hingeschlagen?
Antwort:	Vater lag auf der Seite in Richtung Ofen. Wo ich genau hingeschlagen habe, weiß ich nicht.
Frage:	War Ihnen das egal!
Antwort:	Ja.
Frage:	Wo haben Sie denn Ihrer Meinung nach nun hingeschlagen?
Antwort:	Nur auf den Kopp, mal auf die Seite und mal ruff.
Vorhalt:	Da es Ihnen egal war, wo Sie hinschlugen, muss ich daraus schließen, dass Sie Ihren Vater auf jeden Fall töten wollten. Ist dies richtig?
Antwort:	Töten wollte ich ihn ja nun ausgerechnet nich'.
Frage:	Was passiert wohl mit einem Menschen, wenn man ihn sieben bis achtmal ziemlich kräftig mit einem Hammer schlägt, insbesondere dann, wenn man dabei nur den Kopf trifft?

Antwort:	Dass er tot ist oder was. Aber er hat doch noch geatmet, als er bei uns abgeholt wurde.
Frage:	Aus Ihrer Antwort muss ich entnehmen, dass Sie mit dem Tod Ihres Vaters gerechnet und den Tod somit in Kauf genommen haben?
Antwort:	Ja.
<i>Die Vernehmung dauert noch zwei Stunden, in denen sich die Vernommene gegen die vorgenommene Definition des Beamten wehrt. Trotzdem setzt sich letztendlich die Definition des Beamten durch.</i>	
Frage:	Ich frage Sie nochmal, was Sie mit Ihrer Tat bezweckten und was wohl geschieht, wenn man einem Menschen sieben bis achtmal einen Hammer auf den Kopf schlägt?
Antwort:	Ich wollte Ruhe haben, und dazu war mir alles egal. Wenn man einem Menschen mit einem Hammer auf den Kopf schlägt, ist er tot oder was.
Frage:	Es ist also richtig, wenn ich annehme, dass Sie bei der Tat auf jeden Fall den Tod des Vaters in Kauf genommen haben?
Antwort:	Ja.

Die Vernommene hat zwar anfangs betont, dass sie den Vater nicht töten wollte, im Laufe der Vernehmung setzt sich aber eine Definition des Geschehens als eine Situation mit Vorliegen eines dolus eventualis durch, ohne dass der Vernommene bewusst ist, was sich an diese Einschätzung anschließt.

(aus: *Rasch/Hinz Kriminalistik* 1980, 377 ff., abgedruckt in: *P.-A. Albrecht Kriminologie*, S. 198 f.)

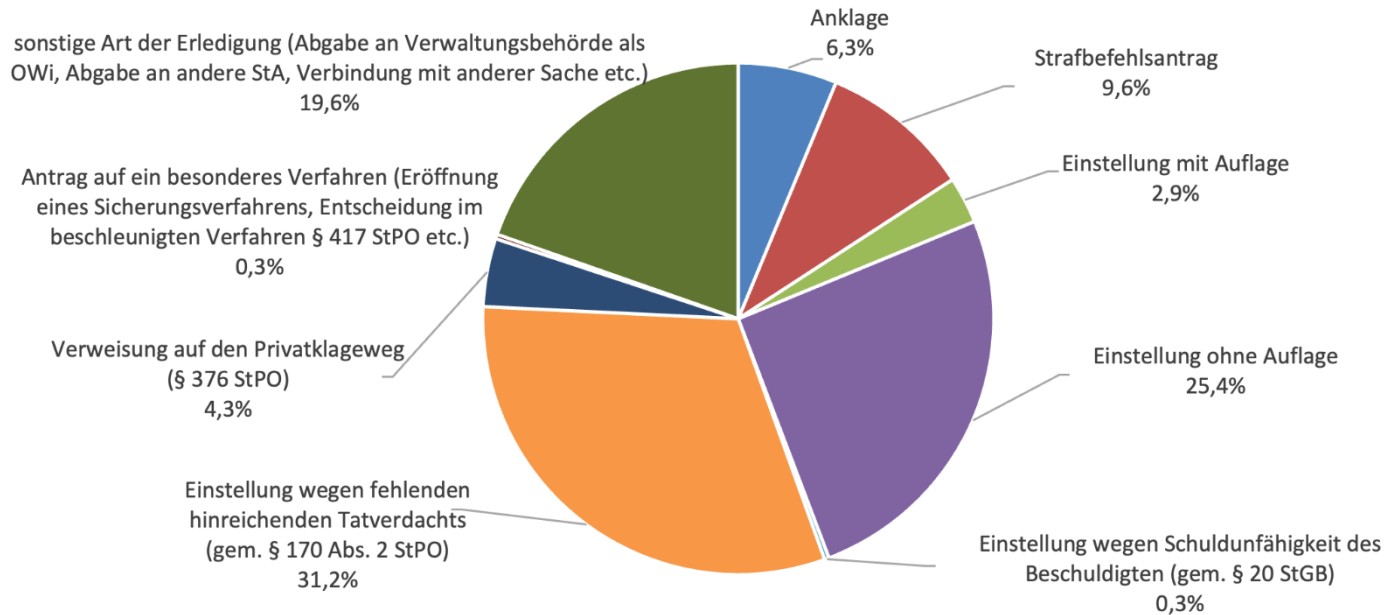
4. Die Justiz

Durch die Justiz kommt es zu einer starken Entdramatisierung des von der Polizei gezeichneten Kriminalitätsbildes, da die Polizei zur Überbewertung des strafrechtlichen Gehalts der angezeigten Delikte neigt. Dies ist strukturell bedingt. Die Polizei hat aus mehreren Gründen ein Interesse an höherer Kriminalität: Zum einen kommt ihr eine gesteigerte Legitimation bei dramatischer Kriminalitätsentwicklung zu, zum anderen ist sie von Mittelzuweisungen abhängig, die wiederum von der Kriminalität abhängen.

a) Staatsanwaltschaft

In der Theorie ist die Staatsanwaltschaft die Herrin des Ermittlungsverfahrens. In der Praxis hingegen beauftragt die Staatsanwaltschaft die Polizei (gem. § 161 Abs. 1 StPO) mit den Ermittlungen. Nur selten stellt sie eigene Nachermittlungen an, wenn dann nur zur eigenen Absicherung.

Die Beendigung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft ist stark von limitierten personellen Ressourcen geprägt, was zu einer hohen Einstellungsquote führt. Sozialspezifische Charakteristika wie Geschlecht, Schicht und Nationalität rangieren in ihrer Bedeutung hinter Geständnisbereitschaft, Täter-Opfer-Beziehung, Deliktshäufigkeit, Schaden und Opferstatus.



Quelle: Staatsanwaltschaftsstatistik 2024

b) Gericht

Aufgrund der höheren juristischen Ausbildung besteht beim Gericht eine geringere Anfälligkeit für Selektionsprozesse. Die hohe Verurteiltenquote ist Ausdruck der schon vorher stattgefundenen Selektionsprozesse von Polizei und StA.

aa) Strukturelle Benachteiligung aufgrund des sozialen Status

Allerdings bestehen für Angehörige der Unterschicht ungünstigere Ausgangsbedingungen, zum einen bei der Beweiswürdigung und zum anderen auch bei der Strafzumessung:

Ungünstige Ausgangsbedingungen bei der Beweiswürdigung:

- Geringere Artikulationsfähigkeit und geringeres Verständnis des Geschehens
- Geringere Beschwerdemacht
- Höhere Geständnisbereitschaft

Verhängung der U-Haft: Fehlende familiäre Beziehungen oder Arbeitslosigkeit begünstigen die Annahme von Fluchtgefahr.

Ungünstige Ausgangsbedingungen bei der Strafzumessung:

- Fehlen günstigerer Bedingungen bei der Strafzumessung (persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse, Vorleben des Täters etc.).
- Ungünstigere Prognosebedingungen bei der Strafaussetzung zur Bewährung.

bb) Institutioneller Rassismus?

Auch im Gerichtssaal stellt sich derzeit die Frage, inwiefern institutioneller Rassismus ein Problem ist. So werden Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit eher und härter verurteilt als Deutsche (*Grundies/Light* in: *Niggel/Marty*, Risiken der Sicherheitsgesellschaft – Sicherheit, Risiko & Kriminalpolitik, 2014, S. 225). Das bedeutet jedoch nicht, dass damit der Vorwurf erhoben wird, einige Richterinnen und Richter seien rassistisch. Institutioneller Rassismus umschreibt routinierte Praktiken, die zu rassistischen Ergebnissen führen, ohne dass dies so beabsichtigt gewesen sein muss (*Murji* Racism, policy and politics, 2017, S. 82; *Bögelein/Rezene* NK 35 [2023], 528 [529]). Das macht es wesentlich schwerer, ihn zu erkennen und zu überwinden. Inwiefern Mechanismen des institutionellen Rassismus in der Gerichtspraxis in Deutschland verankert sind, ist noch weitgehend unerforscht.

Explorative Interviews mit fünf Richterinnen und Richtern wiesen darauf hin, dass diese im Rahmen ihrer Tätigkeiten von rassistischen Alltagstheorien Gebrauch machten. So werteten sie etwa Straftaten von Nichtdeutschen als missbrauchte Gastfreundschaft, unterstellten ihnen höhere Gewaltbereitschaft oder betrachteten ihre Kriminalität teils als kulturell verankert (*Light European Journal of Sociology*, 58 [2017], 33). Au-

Berdem ist die Wahrscheinlichkeit für Untersuchungshaft für Nichtdeutsche dreimal so hoch wie für Deutsche und auch eine höhere Tagessatzanzahl bei Geldstrafen konnte nachgewiesen werden ([Light Social Forces 94 \[2016\], 1385](#)).

Das BMBF-geförderte Projekt JuRa („[Justiz und Institutioneller Rassismus – Phänomen, Erscheinungsformen, Intervention](#)“) untersucht mit Gerichtsbeobachtungen, Gruppendiskussionen und Betroffeneninterviews, wie sich institutioneller Rassismus in Deutschland im Gerichtssaal manifestiert. Das Projekt läuft noch bis einschließlich 2025 und wird diesbezüglich hoffentlich neue Erkenntnisse bringen.

Auch wenn bisher noch kein abschließendes Ergebnis veröffentlicht wurde, so zeigen erste Analysen einen Einfluss zwischen der Wahrnehmung als nicht-deutsch und der Behandlung vor Gericht ([Bögelein/Rezene/Reichmann, “No education, no job, no plan”: An analysis of the relationship between social prognosis, nationality, race and sentencing in Germany, Archives of Criminology, 2025, S. 1](#)). Gerichtsbeobachtungen und Gespräche mit Anwälti:innen der Verteidigung haben gezeigt, dass insbesondere die Sozialprognose durch die Nationalität, den Aufenthaltsstatus, Sprachfähigkeiten, aber auch das Auftreten vor Gericht beeinflusst wird (das häufig wiederum von der Möglichkeit einer guten Beratung und Verteidigung abhängt).

Hier zeigt sich erneute die Intersektionalität zwischen Rassismus und Klassismus. Vor Gericht werden Personen, die rassistisch diskriminiert werden, häufig auch als arm eingeschätzt, teilweise auch unabhängig von den tatsächlichen Vermögensverhältnissen. Dabei orientiert man sich bei der Sozialprognose an dem „gesetzestreuem deutschen Bürger“, der implizit mit „weißen“ sowie Mittelklasseattributen in Verbindung gebracht wird. Jede Abweichung kann sich negativ auswirken. Prekäre Beschäftigungen und auch vorige Verurteilungen werden in der Regel als Zeichen krimineller Energie oder gar einer tiefer verwurzelten Affinität zu Kriminalität gegen die Angeklagten gewertet, andere Erklärungen wie Armut, mentale Gesundheit,

fehlende Alternativen aufgrund eines Arbeitsverbots für Asylberechtigte etc. hingegen häufig nicht beachtet.

Weiterhin setzt sich die hohe Aufmerksamkeit und Überwachung diskriminierter Gruppen auch vor Gericht fort. Statistisch kommen Mitglieder diskriminierter und häufiger kontrollierter Gruppen vermehrt vor Gericht, wodurch wiederum struktureller Rassismus in der Bevölkerung verstärkt wird.

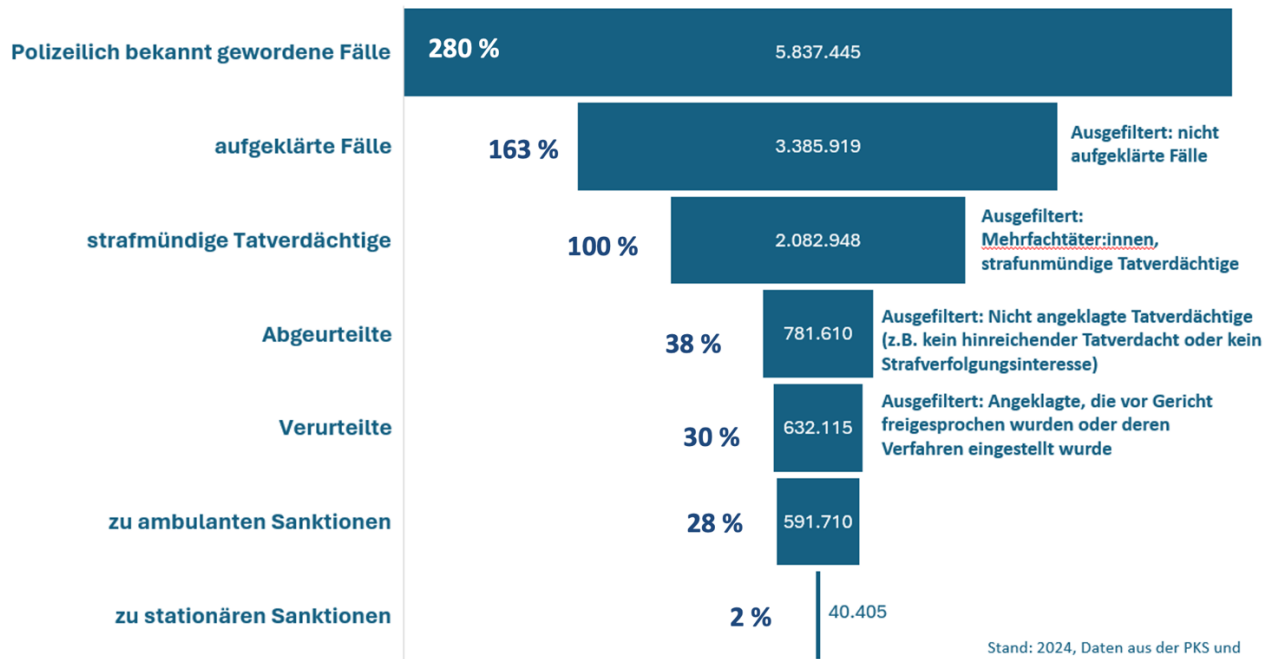
Struktureller Rassismus beeinflusst POCs in allen wichtigen Aspekten ihres Lebens und dadurch auch negativ die Behandlung vor Gericht. Die Einschätzung der Angeklagten wird eben nicht aus rein individueller Perspektive getroffen, sondern auch durch strukturelle Faktoren geformt.

5. Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Beteiligten am Selektionsprozess unterschiedliche Anliegen verfolgen. Belege für eine *bewusste* Schlechterstellung bestimmter Gruppen, im Sinne einer Klassenjustiz, bestehen keine. Es bestehen allerdings strukturelle Nachteile für sozial schwache Bevölkerungsgruppen (bzw. der „Unterschicht“), die zu einer Schlechterstellung im Rahmen der Strafverfolgung führen.

III. Das Trichtermodell

Polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle. Verbrechen und Vergehen insgesamt.



Stand: 2024, Daten aus der PKS und der Strafverfolgungsstatistik.

Auf jeder Stufe des Trichtermodells sind andere Instanzen am Selektionsprozess beteiligt (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte). Diese Instanzen haben unterschiedliche Mechanismen der Ausfilterung von Fällen bzw. diese Ausfilterung hat unterschiedliche Gründe (z.B. Nichtaufklärung von Fällen durch die Polizei, Einstellungen durch die Staatsanwaltschaften, Freisprüche durch das Gericht).

In der Mitte des Trichters werden die absoluten Fallzahlen angegeben. Aus fast 6 Millionen polizeiliche registrierten Tatverdachtsfällen wurden im Jahr 2023 ca. 2,1 Millionen strafmündige Tatverdächtige ermittelt. Daraus resultierten 781.610 gerichtliche Aburteilungen. Von diesen Aburteilungen bestanden 632.115 aus Verurteilungen. Lediglich 40.405 Verurteilte wurden zu stationären (also freiheitsentziehenden) Sanktionen verurteilt.

Auf der linken Seite des Trichters sind relative (Prozent-)Angaben zu sehen. Die polizeilich ermittelten strafmündigen Tatverdächtigen stellen dabei die Grundgesamtheit von 100 % dar. Von diesen 100 % wurden ...

- 38 % abgeurteilt,
- 30 % verurteilt,
- 28 % zu ambulanten Sanktionen verurteilt (also ohne Freiheitsentzug) und
- 2 % zu stationären (freiheitsentziehenden) Sanktionen verurteilt.

Literatur:

Kaiser Kriminologie – Lehrbuch, § 19.

P.-A. Albrecht Kriminologie, §§ 11–25.

Hefendehl KJ 2016, 577 ff., zu den Stufen des Selektionsprozesses S. 581 f.

Singelstein MSchrKrim 2003, 1 ff.

Abdul-Rahman/Singelstein Kriminalistik 2020, 513 ff.

Eisenberg/Kölbel Kriminologie, §§ 24–30.